

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Geltungsbereich.....	2
Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften / Bedenkenanzeige	2
Vertragsabschluss.....	3
Lieferbedingungen	3
Liefertermine	4
Gefahrübergang.....	4
Mängelrüge	4
Gewährleistungen und Produkthaftung	5
Abfallentsorgung	6
REACH-Verordnung.....	6
Preise / Rechnungslegung.....	6
Kündigung / Höhere Gewalt	7
Zahlungsbedingungen	7
Aufrechnung / Abtretung.....	8
Nutzungs- und Schutzrechte.....	8
Eigentumsvorbehalt / Beistellung / Werkzeug	9
Dienstleistungen.....	10
Geheimhaltung und Datenschutz	10
Veröffentlichung / Werbung	10
Sonstiges.....	11

Geltungsbereich

- (1) Diese Einkaufsbedingungen sind Gegenstand aller vertraglichen Vereinbarungen der Firma Helmut Rübsamen GmbH & Co. KG (nachfolgend Rübsamen), im Rahmen des Bezuges von Waren und Dienstleistungen. Sie gelten nur gegenüber Unternehmen gemäß § 310 BGB.
- (2) Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners (nachfolgend Auftragnehmer), insbesondere Verkaufs- und Lieferbedingungen, in das Vertragsverhältnis wird widersprochen. Sie werden nicht Vertragsbestandteil. Auch die vorbehaltlose Entgegennahme von Waren oder Dienstleistungen durch Rübsamen ohne ausdrücklichen Widerspruch bezogen auf Verkaufs- und Lieferbedingungen in Auftragsbestätigungen oder einer sonstigen Korrespondenz führen nicht zur Einbeziehung dieser Bedingungen in das Vertragsverhältnis.
- (3) Die Einkaufsbedingungen von Rübsamen finden auf die gesamte Geschäftsbeziehung mit dem Auftragnehmer Anwendung und sind von dem Zeitpunkt der Begründung von Einzelverträgen unabhängig. Sie finden auch auf künftige Verträge Anwendung. Rübsamen ist berechtigt, diese Einkaufsbedingungen mit Wirkung für die zukünftige gesamte Geschäftsbeziehung mit dem Auftragnehmer nach einer entsprechenden Mitteilung zu ändern. Die Mitteilung wird schriftlich erfolgen. Widerspricht der Lieferant den in der Mitteilung mitgeteilten Änderungen nicht schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung bei ihm, so gelten die modifizierten Einkaufsbedingungen als von ihm anerkannt. In der Mitteilung wird Rübsamen den Auftragnehmer auf diese Rechtsfolge hinweisen.

Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften / Bedenkenanzeige

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den zum Zeitpunkt der Lieferung aktuellen Stand der Technik einzuhalten und die jeweils gültigen Gesetze und Verordnungen sowie Auflagen von Behörden zu erfüllen.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Rübsamen Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, fehlende Unterlagen oder gegen die Leistung anderer Unternehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Mit Annahme der Bestellung erkennt der Auftragnehmer an, dass er sich durch Einsicht in die vorhandenen Unterlagen über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von Rübsamen vorgelegten Unterlagen etc. besteht für Rübsamen keine Verbindlichkeit.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere die Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes und des Verhaltenskodex für Lieferanten und Subunternehmer (Anlage) einzuhalten.

Vertragsabschluss

- (1) Bestellungen bedürfen der Textform. Entsprechendes gilt für mündliche Nebenabreden, Abweichungen in Qualität und Quantität gegenüber dem Inhalt der Bestellung sowie für spätere Änderungen und Ergänzungen. Im Einzelfall von Rübsamen vorgegebene Bestellnormen, Zeichnungen (inklusive Toleranzangaben) und sonstige mitgeltenden Vertragsunterlagen sind verbindlich.
- (2) Rübsamen erwartet eine schriftliche Bestätigung innerhalb von drei Werktagen nach Erhalt der Bestellung. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Auftragnehmer an, dass er sich durch Einsicht in die vorhandenen Unterlagen über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in der Bestellung selbst sowie in den von Rübsamen vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen besteht für Rübsamen keine Verbindlichkeit. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Rübsamen über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen. Entsprechendes gilt bei fehlenden Angaben und Unterlagen.
- (3) Erfolgt keine fristgemäße Bestätigung, so steht es Rübsamen frei, von der Bestellung zurückzutreten.
- (4) Mit der Annahme einer Bestellung oder durch Lieferung erkennt der Auftragnehmer Rübsamens Einkaufsbedingungen an.
- (5) Anfragen seitens Rübsamen, Besuche, die Abgabe von Angeboten und/oder das Ausarbeiten von Projekten durch den Auftragnehmer sind unentgeltlich und begründen für Rübsamen keine Verpflichtungen.

Lieferbedingungen

- (1) Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen erfolgen Lieferungen DDP (Incoterms 2020), an den von Rübsamen bezeichneten Ort einschließlich Verpackung.
- (2) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Der Lieferschein ist mit der Bestell-, Artikel-, Lieferantenummer, Menge und Lieferdatum zu versehen.
- (3) Soweit der Auftragnehmer Materialproben, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch die Übergabe dieser Dokumente voraus.
- (4) Zur Entgegennahme nicht vertraglich vereinbarter Teil- oder Mehrlieferungen ist Rübsamen nicht verpflichtet.

- (5) Entstehen Rübsamen infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Auftragnehmer diese Kosten zu tragen.

Liefertermine

- (1) Liefertermine sind bindend. Vor Ablauf des Liefertermins ist Rübsamen nicht zur Abnahme der Ware verpflichtet. Bei vorzeitiger Lieferung besteht das Recht auf Kosten des Auftragnehmers die Lieferung zurückzusenden oder auf seine Kosten und Gefahr zu lagern. Nachfristen werden nur unter Einhaltung des Schriftformerfordernisses gewährt.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Rübsamen unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann. Die Verpflichtung zur Einhaltung der ursprünglich vereinbarten Termine bleibt unberührt.
- (3) Gerät der Auftragnehmer aus Gründen, die er zu vertreten hat, in Lieferverzug, so ist Rübsamen berechtigt, dem Auftragnehmer pro Kalendertag des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des vertraglich vereinbarten Preises, maximal 5 % des Auftragswertes (ohne Mehrwertsteuer) zu berechnen. Weitergehende Schadensersatzansprüche von Rübsamen bleiben unberührt. Rübsamen ist berechtigt, die Vertragsstrafe bis zur Zahlung an den Auftragnehmer für die von dem Verzug betroffene Lieferung geltend zu machen. Sofern und soweit Zwischentermine vereinbart wurden, gilt die Vertragsstrafenregelung nur für den vertraglich vereinbarten Endlieferungszeitpunkt. Als Lieferzeitpunkt kann dabei auch der Fertigstellungszeitpunkt gelten, sofern ein Werkvertrag vorliegt. Weitergehende gesetzliche Ansprüche, wie Rücktritt oder Schadensersatz statt der Leistung bleiben vorbehalten.

Im Übrigen steht dem AN das Recht zu nachzuweisen, dass der tatsächliche Schaden geringer ausfiel als die Vertragsstrafe.

Gefahrübergang

Die Gefahr geht - auch bei vereinbarter Lieferung ab Werk oder Versand auf Kosten von Rübsamen - mit Eintreffen der Lieferung am vereinbarten Lieferort auf Rübsamen über.

Mängelrüge

- (1) Rübsamen wird eingehende Ware im Rahmen des üblichen Geschäftsgangs und binnen angemessener Frist auf Mängel hin untersuchen. Grundsätzlich gelten eine Sichtprüfung und überschlägige Mengen- oder Gewichtsprüfung als ausreichend. Bei größeren Mengen beschränkt sich die Prüfung in jedem Falle auf Stichproben.

- (2) Werden Mängel nach Anlieferung von Rübsamen entdeckt, so gilt die Mängelrüge innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung eines Mangels als rechtzeitig.

Gewährleistungen und Produkthaftung

- (1) Der Auftragnehmer garantiert die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen in Bezug auf die Qualität der zu liefernden Produkte. Rübsamen wird dem Auftragnehmer, soweit möglich und zumutbar, Gelegenheit zur Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Neulieferung nach Wahl von Rübsamen geben. Bei Rückabwicklung erfolgt die Rücklieferung auf Kosten des Auftragnehmers. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung geht mit Zugang der Rücktrittserklärung auf den Auftragnehmer über. Bei Gefahr in Verzug oder besonderer Eilbedürftigkeit hat Rübsamen das Recht die Mangelbeseitigung auf Kosten des Auftragnehmers selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (2) Die Gewährleistungsansprüche verjähren drei Jahre nach Lieferung / Abnahme.
- (3) Für den Fall, dass Rübsamen aufgrund Produkthaftung oder aus ähnlichen, verschuldensunabhängigen und nicht abdingbaren Haftungsgrundsätzen nach ausländischem Recht in Anspruch genommen wird, hat der Auftragnehmer Rübsamen von derartigen Ansprüchen Dritter frei zu stellen, soweit der Schaden durch einen Fehler der gelieferten Ware verursacht worden ist. Für den Schadensausgleich zwischen Rübsamen und dem Auftragnehmer finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für den Fall einer direkten Inanspruchnahme des Auftragnehmers. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers liegt, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft. Hinsichtlich dieser Ansprüche verzichtet der Auftragnehmer auf die Einrede der Verjährung, solange Rübsamen selbst in Anspruch genommen werden kann.
- (4) Der Auftragnehmer übernimmt in den Fällen von dem vorherigen Abs. 3 sämtliche damit verbundene Kosten und Aufwendungen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Ist Rübsamen und/oder der Kunde von Rübsamen wegen eines Fehlers, für den die Ware des Auftragnehmers ursächlich war, zum Rückruf und/oder zur Kostenübernahme der Rückrufkosten verpflichtet, so ist der Auftragnehmer Rübsamen gegenüber zur Kostenübernahme bzw. -freistellung verpflichtet. Dies gilt nur, soweit ein Verschulden des Auftragnehmers vorliegt. Die Grundsätze des § 254 BGB gelten entsprechend.
- (6) Der Auftragnehmer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens fünf (5) Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden sowie eine Rückrufkostenversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 2 Mio. € abzuschließen und zu unterhalten. Die Deckung muss sich auch auf Schäden im Ausland erstrecken. Ausschlüsse für die Deckung USA/Kanada sind Rübsamen unverzüglich mitzuteilen.

Abfallentsorgung

Soweit im Rahmen der Vertragserfüllung des Auftragnehmers Abfälle entstehen, verwertet oder beseitigt der Auftragnehmer die Abfälle, vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen, auf eigene Kosten gemäß den Vorschriften des Abfallrechts. Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung gehen im Zeitpunkt des Abfallanfalls auf den Auftragnehmer über.

REACH-Verordnung

- (1) Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass seine Lieferungen den Bestimmungen der Verordnung EG Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Der Auftragnehmer wird insbesondere seinen Informationspflichten aus Art. 31 bis 33 der Verordnung nachkommen.
- (2) Der Auftragnehmer versichert keine Produkte zu liefern, die Stoffe gemäß Anlage 1 bis 9 der REACH-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung enthalten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Rübsamen unverzüglich schriftlich zu unterrichten, falls von ihm gelieferte Produkte Stoffe der sogenannten Kandidatenliste gemäß Art. 59 (1, 10) der REACH-Verordnung enthalten; Dies gilt insbesondere im Falle der Erweiterung / Ergänzung der Kandidatenliste. Der Auftragnehmer benennt die einzelnen Stoffe namentlich und teilt den Massenprozentanteil so genau wie möglich mit.
- (3) Wird Rübsamen wegen Verletzungen der REACH-Verordnung von Kunden, Marktbegleitern oder Behörden in Anspruch genommen, die auf eine Lieferung des Auftragnehmers zurückzuführen ist, ist Rübsamen berechtigt, von dem Auftragnehmer die Freistellung von diesen Ansprüchen oder den Ersatz des Schadens zu verlangen, der Rübsamen dadurch entstanden ist.
- (4) Die sogenannten Verpflichtungen gelten entsprechend (mit Ausnahme der Registrierungspflichten), wenn der Auftragnehmer seinen Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums hat. Er muss insbesondere darüber informieren, wenn ein Kandidatenstoff größer 0,1 Prozent enthalten ist, oder unter REACH fallende Stoffe bei der normalen und vorhersehbaren Verwendung freigesetzt werden können.

Preise / Rechnungslegung

- (1) Die in der Bestellung genannten Preise sind verbindlich und beinhalten die Verpackungs-, Versicherungs-, Fracht- und Zollkosten.
- (2) Die Rechnungen müssen die gesetzlichen Vorgaben erfüllen und sind nach Vertragserfüllung per E-Mail an rechnung@helmut-ruebsamen.de zu senden. Bestellnummern sind anzugeben. Sämtliche Abrechnungsunterlagen sind beizufügen.

- (3) Elektronische Rechnungen müssen die gesetzlichen Vorgaben zur Berechtigung des Vorsteuerabzuges (digitale Signatur) erfüllen.
- (4) Nicht ordnungsgemäße oder nicht prüffähige Rechnungen lösen keine Zahlungsfristen aus.
- (5) Rechnungen über Teilleistungen sind unzulässig, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist. Rechnungen über Teilleistungen sind stets ausdrücklich als solche zu kennzeichnen.
- (6) Originalrechnungen dürfen der Warenlieferung nicht beigelegt werden.

Kündigung / Höhere Gewalt

- (1) Rübsamen kann jeden Vertrag oder Einzelbestellung jederzeit kündigen. Kündigt Rübsamen ordentlich, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf die ihm bis zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung entstandenen Kosten.
- (2) Für den Fall, dass nach Vertragsabschluss Umstände eintreten, aufgrund derer Rübsamen keine Verwendung für die Waren mehr hat, insbesondere weil aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts, Embargos und/oder sonstige Sanktionen keine Entgegennahme oder keine weitere Verwendung mehr möglich ist, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen bis zu dem Zeitpunkt, bis die Hindernisse nicht mehr bestehen. Sollten sie jedoch länger als acht Wochen bestehen, so kann jede Partei den Vertrag kündigen, ohne dass gegenseitige Ersatzansprüche bestehen.

Zahlungsbedingungen

- (1) Zahlungen sind erst nach vollständigem Waren- und Rechnungseingang sowie Lieferung bzw. frühestens dem Eintritt des vereinbarten Liefertermins fällig. Ist die Erbringung einer Werkleistung Vertragsgegenstand, tritt anstelle der Lieferung die förmliche Abnahme.
- (2) Soweit nichts anderes vereinbart, erfolgen Zahlungen binnen 30 Tagen ab Lieferung und Rechnungseingang unter Abzug von 3 % Skonto oder binnen 60 Tagen netto.
- (3) Skontoabzug ist auch zulässig, wenn Rübsamen aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückbehält; die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel.
- (4) Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Leistung als vertragsgemäß.
- (5) Rübsamen kommt nur in Verzug, wenn auf eine Mahnung des Auftragnehmers, die nach Eintritt der Fälligkeit erfolgt ist, nicht gezahlt wird.

- (6) Sind Vorauszahlungen vertraglich vereinbart, so sind diese Vorauszahlungen erst fällig, wenn Rübsamen eine diese Vorauszahlung absichernde selbstschuldnerische, unbefristete, unbedingte und auf erste Anforderung fällige Anzahlungsbürgschaft einer der Aufsicht des Bundesamtes für Finanzdienstleistungen unterliegenden Bank oder öffentlich-rechtlichen Sparkasse über den Vorauszahlungsbetrag vorliegt.

Aufrechnung / Abtretung

- (1) Rübsamen stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte zu.
- (2) Soweit Rübsamen Forderungen gegen andere Unternehmen zustehen, die dem Konzern des Auftragnehmers angehören, ist Rübsamen berechtigt, die Zahlungen so lange zurückzuhalten, bis die Forderungen gegen dieses Konzernunternehmen beglichen sind.
- (3) Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des Auftragnehmers außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354 a HGB sind ausgeschlossen. Der Auftragnehmer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen die Aufrechnung erklären oder ihretwegen ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

Nutzungs- und Schutzrechte

- (1) Rübsamen darf den Vertragsgegenstand einschließlich der zugrunde liegenden Patent- und sonstigen Schutzrechte uneingeschränkt und unbefristet für die beabsichtigte Verwendung nutzen. Dieses Nutzungsrecht berechtigt auch zu Änderungen an dem Vertragsgegenstand und erfasst auch Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Analysemethoden, Rezepturen und sonstige Werke, die vom Auftragnehmer bei dem Zustandekommen und der Durchführung des Vertrages gefertigt oder entwickelt werden. Zum Zwecke des Nachbaus von Ersatz- und Reserveteilen sowie zur Änderung darf Rübsamen diesbezügliche Unterlagen des Auftragnehmers an Dritte überlassen.
- (2) Der Auftragnehmer garantiert, dass Rechte Dritter, insbesondere seiner Subunternehmer, der Einräumung des Nutzungsrechtes nicht entgegenstehen und stellt Rübsamen insoweit auf erste schriftliche Anforderung von sämtlichen Ansprüchen frei. Der Freistellungsumfang erfasst auch Aufwendungen, die Rübsamen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.
- (3) Die Verjährungsfrist für die Einstandspflicht der Freiheit von entgegenstehenden Schutzrechten beträgt 10 Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

Eigentumsvorbehalt / Beistellung / Werkzeug

- (1) Sofern Rübsamen dem Auftragnehmer Teile beistellt, behält Rübsamen sich hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Auftragnehmer werden für Rübsamen vorgenommen. Werden diese Teile mit anderen, Rübsamen nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Rübsamen das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (2) Werden die von Rübsamen beigestellten Teile mit anderen, Rübsamen nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt Rübsamen das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Teile (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer Rübsamen anteilig Miteigentum überträgt; der Auftragnehmer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für Rübsamen.
- (3) Soweit die gemäß Absatz 1 und/oder Absatz 2 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigen, ist Rübsamen auf Verlangen des Auftragnehmers zur Freigabe der Sicherungsrechte nach Wahl von Rübsamen verpflichtet.
- (4) Soweit der Auftragnehmer sich vertraglich zur Herstellung von Werkzeugen Vorrichtungen verpflichtet, gehen diese nach Fertigstellung und erfolgter Zahlung der Herstellungskosten in das Eigentum von Rübsamen über. Verbleiben die Werkzeuge Vorrichtungen zur Fertigung von Teilen beim Auftragnehmer, wird die Übergabe des Werkzeugs / Automaten dadurch ersetzt, dass der Auftragnehmer die Werkzeuge / Vorrichtungen für Rübsamen besitzt und Rübsamen den mittelbaren Besitz erlangt. Die Werkzeuge / Vorrichtungen werden dem Auftragnehmer von Rübsamen lediglich zu Produktionszwecken überlassen. Rübsamen ist jederzeit berechtigt, die Werkzeuge / Vorrichtungen vom Auftragnehmer heraus zu verlangen. Darüber hinaus gelten die in Abs. 5 genannten Regelungen.
- (5) An dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Werkzeugen / Vorrichtungen behält sich Rübsamen das Eigentum vor. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Werkzeuge / Vorrichtungen ausschließlich für die Herstellung der von Rübsamen bestellten Waren einzusetzen. Der Auftragnehmer ist zudem verpflichtet, die Rübsamen gehörenden Werkzeuge / Vorrichtungen zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Auftragnehmer Rübsamen schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Vereinbarung ab; Rübsamen nimmt die Abtretung an. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an den Werkzeugen / Vorrichtungen von Rübsamen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er Rübsamen sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

- (6) Alle von Rübsamen übergebenen Unterlagen bleiben Eigentum von Rübsamen. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Durchführung des Vertrages vollständig, unaufgefordert an Rübsamen zurückzugeben. Als Dritte gelten nicht die vom Auftragnehmer eingeschalteten Sonderfachleute und Sub-Unternehmer, wenn sie sich gegenüber dem Auftragnehmer in gleicher Weise zur Geheimhaltung verpflichtet haben. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die Rübsamen aus der Verletzung dieser Verpflichtung erwachsen.

Dienstleistungen

- (1) Der Auftragnehmer, dessen Mitarbeiter und durch ihn ggf. beauftragte Dritte, die in Erfüllung einer Bestellung Arbeiten auf einem Firmengelände von Rübsamen durchführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Die Haftung von Rübsamen für Unfälle ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Rübsamen verursacht wurden. Bei Arbeiten auf einem Firmengelände von Rübsamen sind die separaten Verhaltensvorschriften in der aktuell gültigen Fassung fester Vertragsbestandteil.

Geheimhaltung und Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle technischen und kaufmännischen Informationen von und über Rübsamen, die er bei Durchführung des Vertrags erhält, strikt geheim zu halten. Dritten dürfen die vorgenannten Informationen nur mit Zustimmung von Rübsamen offengelegt werden. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach Abwicklung des Vertrags fort. Die Verpflichtung in diesem Absatz gilt nicht für Informationen, die dem Auftragnehmer bei Empfang bereits bekannt waren oder die öffentlich zugänglich sind.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz einschließlich der schriftlichen Verpflichtung von Mitarbeitern nach § 5 BDSG zu beachten. Er hat diese Verpflichtungen ebenfalls allen von ihm mit der Durchführung des Vertrages beauftragten Personen aufzuerlegen.

Veröffentlichung / Werbung

Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit Rübsamen bestehenden Geschäftsbeziehungen in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung von Rübsamen zulässig.

Sonstiges

- (1) Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist der Sitz von Rübsamen, sofern kein anderer Lieferort genannt ist.
- (2) Für das Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (3) Soweit der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder des öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, ist der Sitz von Rübsamen ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten. Rübsamen ist jedoch berechtigt, auch am Gerichtsstand des Auftragnehmers zu klagen.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die ungültige / undurchführbare Bestimmung vom Beginn der Ungültigkeit / Undurchführbarkeit durch eine wirtschaftlich möglichst gleichartige Bestimmung zu ersetzen.